



**Freiheit
ist unser
größtes
Glück.**



Bezirksverband
Oberbayern e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

»Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will, sondern dass er nicht tun muss, was er nicht will.«

ist und sollte er wegweisend für den gegenseitigen Umgang mit Menschen sein. Vor allem dann, wenn diese auf Hilfe und Pflege von außen angewiesen sind.

In Deutschland sind aktuell bis zu 1,7 Millionen Menschen an Demenz erkrankt.

Tendenz steigend. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Alterung der deutschen Bevölkerung stellt die Versorgung der damit zunehmenden demenziell Erkrankten sowie der Pflegebedürftigen insgesamt eine immer größere Herausforderung dar. Der weiter anhaltende Fachkräftemangel kommt erschwerend hinzu. Um dennoch sowohl den physischen als auch psychischen Anforderungen unter Einhaltung ethisch einwandfreier Grundsätze gerecht zu werden, bedarf es eines hohen Maßes an Engagement, Verantwortung und Einfühlungsvermögen.

Genau hier setzt unser Anspruch auf ein zukunftsorientiertes Pflegekonzept an, das möglichst frei von so genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen ist. Es ist unser Herzenswunsch, die Würde des Menschen auch im hohen Alter sowie im Fall einer

Der Satz des Genfer Philosophen und Schriftstellers Jean-Jacques Rousseau war schon zu Zeiten der Aufklärung und beginnenden französischen Revolution prägend für ein sozialorientiertes gesellschaftliches Miteinander. Auch und gerade heute

Demenzkrankung bestenfalls zu wahren. Dazu gehört, ihn frei sein zu lassen.

Frei in seiner Mobilität, in seinem Handeln und in seinen Entscheidungen.

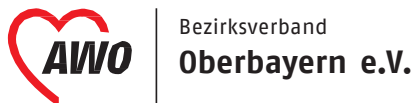
Neben kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie klaren Handlungsanweisungen, die wir auf Grundlage des Werdenfelser Wegs ausgearbeitet haben, sind auch technische Lösungen als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen aller Art sehr zu begrüßen. Durch den Einsatz von Signalgebern zur Ortung von Personen wird beispielsweise die Mobilität der Betroffenen erweitert, und es eröffnen sich neue Freiräume. Gleichzeitig verspricht ein am Armband oder an der Kleidung getragener Chip auf Seiten des aufsichtspflichtigen Pflegepersonals, aber auch bei den Angehörigen, Betreuenden und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern mehr Sicherheit, Ruhe und Erleichterung. So sind die GPS-gestützten Ortungssysteme eine innovative Technik, die vielfältigen Nutzen für alle Verantwortungspartner und den demenziell Erkrankten selbst bringt. Nie mehr vor einer geschlossenen Tür zu stehen, keine sedierenden Medikamente verabreicht zu bekommen, also die Reduzierung der freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Null zu erreichen, ist ein Ziel, für das es sich zu engagieren lohnt.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, die sich für dieses anspruchsvolle Ziel einsetzen und wünsche uns den größten Erfolg bei der Umsetzung.

Ihre Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.

Wissenswert!

Der Werdenfelser Weg ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen initiiert und entwickelt von u.a. Dr. Sebastian Kirsch, Amtsrichter von Garmisch-Partenkirchen und Jakob Wassermann, Leiter der Betreuungsstelle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen. Das Konzept sieht eine Abkehr vom starren Sicherheitsdenken und hin zu einem verantwortungsvollen Abwägen aller Aspekte in der Pflege und Versorgung vor allem auch von Demenzkranken vor. Dabei setzt der Werdenfelser Weg auf eine bewusste Veränderung der Pflegekultur, die gemeinsam von Gerichten, Behörden und Versorgenden erzielt wird.



AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.
Edelsbergstraße 10
80686 München
Telefon 089 54714-0
Fax 089 54714-211
E-Mail: info@awo-obb.de
Internet: www.awo-obb.de

Präsidentin: Nicole Schley
Vorstandsvorsitzende: Cornelia Emili
Vereinsregister: München VR 5463

Verantwortlich für den Inhalt:
Fachabteilung Altenhilfe
PDF-Auflage 2019

Konzeption, Gestaltung, Fotos, Umsetzung:
COMMWORK Werbeagentur GmbH



**»Nie mehr vor einer
verschlossenen Tür
zu stehen, ist ein Ziel,
für das es sich zu
engagieren wirklich
lohnt.«**

Andreas Niedermeier,
Ehem. Vorsitzender des Vorstandes AWO Bezirksverband Oberbayern e.V.

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen bei der stationären Unterbringung?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind u.a.:

- grundsätzlich jedes Hindern am Verlassen des Hauses, Wohnbereichs, Zimmers, Stuhls oder Betts.
- die ganzseitige Seitensicherung im Bett (»Eingitterung«).
- die Seitensicherung mit Mittellücke bei Menschen mit eingeschränkter Beweglichkeit, es sei denn, es besteht eine vom Betroffenen nutzbare Ausstiegslücke.
- das Absperren von Zimmern und Türen, die der Betroffene nicht problemlos öffnen kann.
- Rollstuhlbremsen, die eine aktive Fortbewegung unterbinden sollen.
- Signalgeber (z.B. Ortungssysteme), wenn der Einsatz dazu dient, dass der Betroffene auch gegen seinen Willen, notfalls mit Zwang, zurückgebracht wird.
- das Verstecken und Kaschieren von Türen.
- die Wegnahme von Kleidungsstücken, Schuhen und Fortbewegungsmitteln wie z.B. den Rollator, Rollstuhl, Handstock etc.
- mechanische Fixierungen des Körpers durch Spezialhemden, Stuhl-, Bauch-, Hand- und Fußgurte oder Vorstecktische am Stuhl oder Rollstuhl.
- der Einsatz von Medikamenten mit der Zielsetzung einer Sedierung bzw. Ruhigstellung eines bewegungsaktiven Betroffenen. Hierzu zählt insbesondere Psychopharmaka, wie Neuroleptika und Sedativa, wenn sie die Bewegungsfreiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig begrenzen sollen und dies der verfolgte Hauptzweck ist. Wenn bei Verhaltensauffälligkeiten wie Autoaggression, Agitiertheit, Enthemmung, Unruhe, Wandertrieb und Schreien mittels Medikation gezielt die Dämpfung des Bewegungsdrangs bzw. die »Ruhigstellung« des Betroffenen erreicht werden soll, bei der Medikation also in der Regel nicht der Leidensdruck des Betroffenen, sondern der des Umfelds im Vordergrund steht.

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen im ambulanten Bereich?

Nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers sind freiheitsentziehende Maßnahmen im privaten häuslichen Bereich grundsätzlich nicht vom Gericht genehmigungspflichtig. Dem AWO Bezirksverband Oberbayern ist jedoch besonders wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Dienste Angehörige beraten und unterstützen, um freiheitsentziehende Maßnahmen, wie z.B. Bettgitter auch zu Hause zu vermeiden und vermeid-

bare Einschränkungen der Freiheit, aber auch Gefährdungen durch feM zu reduzieren.

Anmerkung: Auch bei sachgerechter Anwendung von Hilfsmitteln zur Freiheitsentziehung kann der Betroffene immer auch einen körperlichen Schaden erleiden, was oft unterschätzt wird.

Wissenswert!

*Auch in der häuslichen Pflege muss derjenige, der eine freiheitsentziehende Maßnahme für unumgänglich hält, entweder rechtliche*r Betreuer*in sein oder eine Vorsorgevollmacht besitzen. Sobald die Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt – ob vollstationäre Pflege oder Kurzzeit- oder Tagespflege – gelten entsprechende richterliche Genehmigungspflichten. Diese sind bei einer geplanten vorübergehenden Aufnahme in eine Einrichtung frühzeitig einzuholen.*



Wann ist der Einsatz von Psychopharmaka sinnvoll?

Übersetzt heißt Psychopharmaka wörtlich »Arzneimittel für die Seele«. Psychopharmaka sind hochwirksame Medikamente zur Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen. Eine häufige Nebenwirkung von Psychopharmaka ist eine Beruhigung durch die Dämpfung von Funktionen des zentralen Nervensystems. Zur Abklärung der Zielsetzung einer Verordnung von Psychopharmaka ist aus der Sicht des AWO-Bezirksverbands Oberbayern der Einbezug eines Facharztes für Psychiatrie dringend angeraten. Neben der Behandlung von Krankheitsbildern ist daher immer darauf zu achten, ob nicht der Aspekt der Ruhigstellung bei der

Gabe von Psychopharmaka im Vordergrund steht. Trifft dies zu, muss nach Abklärung durch einen Facharzt sowie dem Einverständnis des jeweiligen Betreuers oder Bevollmächtigten der richterliche Beschluss zur Genehmigung beantragt werden. Nicht immer ist sofort offensichtlich, ob es sich bei dem Verordnungsgrund um die Behandlung einer psychischen Erkrankung handelt oder eben um eine sedierende Zielsetzung und damit um eine freiheitsentziehende Maßnahme. Indiz für letztgenanntes kann der konkrete Anlass sein, der dazu geführt hat, einen Arzt zu rufen.

Psychopharmaka sind ein Eingriff in den Hirnstoffwechsel

Mit welcher Zielsetzung der Einsatz erfolgt, lässt sich bereits daran ablesen, ob es um die Kontrolle von Symptomen der Verhaltensauffälligkeiten oder um andere therapeutische Wirkungen geht. Ein weiterer wichtiger Hinweis liegt vor, wenn die Behandlung mit Psychopharmaka eine Alternative zu einer anderen Art von Freiheitsentziehung darstel-

len soll wie beispielsweise mechanische Fixierungen. Ist der Einsatz von Psychopharmaka nicht ausschließlich zur Behandlung einer psychiatrischen Krankheit bestimmt, sondern zur Ruhigstellung, so handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme, die vom Gericht genehmigt werden muss.

Negativspirale Fixierung



Quelle: Redufix

Die Freiheit unserer Bewohner*innen ist oberstes Gebot.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht, die Würde und Freiheit unserer Bewohner zu fördern. Deshalb zielt unser Handeln klar darauf ab, jede Form von freiheitsentziehenden

Maßnahmen zu vermeiden, freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen ziehen wir nur als allerletzte Möglichkeit in Betracht.

Unser Anspruch ist es, die Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu berücksichtigen.

Beim Einsatz aller Maßnahmen nehmen wir besondere Rücksicht auf die individuelle Lebensgeschichte, die kulturelle Prägung sowie auf die Befindlichkeiten und Gewohnheiten unserer Bewohner. Darüber hinaus handeln wir

bestmöglich nach dem neuesten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse und sehen es als unsere Pflicht, Angehörige sowie Betreuer*innen und Bevollmächtigte umfassend zu beraten.

Unser oberstes Ziel ist es, gemeinsam eine individuelle Lösung zu finden.

Es ist uns wichtig, hierfür auch Meinungen Dritter, wie beispielsweise von Fachärzten und Verfahrenspflegern im Rahmen des Werdenfeller Wegs mit in unsere Lösungsstrategie einzubeziehen. Sind aus Selbstschutzgründen freiheitsentziehende Maßnahmen unumgänglich, beschränken wir diese auf das absolut notwendige Maß und unterziehen sie einer regelmäßigen Überprüfung. Darüber hinaus halten wir uns hierbei an die fachlichen Empfehlungen des Werdenfeller Wegs und der FQA (früher

Heimaufsicht) München. Selbst wenn eine Fixierung des Betroffenen unvermeidbar erscheint, ist eine überwiegend fixierungsfreie Zeit zur Mobilisierung unser Anspruch. Denn eine Fixierungssituation kann keine unwiderrufliche Lösung darstellen und bedarf somit einer ständigen Frage danach, ob und wann sie wieder beendet werden kann. Dies betrifft alle Arten von Fixierung, sei es ein Bettgitter, eine verschlossene Tür, ein Medikament oder auch eine andere Form von mechanischer Fixierung, z.B. Gurt.

So lassen sich Freiheitsbeschränkungen vermeiden oder reduzieren:

- Die Suche nach individuellen alternativen Lösungen, zum Beispiel im Rahmen von Fallbesprechungen, in denen die gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen reflektiert werden. Der Betroffene und seine Angehörigen sind, soweit möglich, einzubeziehen.
- Eine Abstimmung der Betreuungsangebote mit der Tagesstruktur und den Gewohnheiten des Betroffenen, um zumindest zeitweise die freiheitsentziehenden Maßnahmen zu vermeiden.
- Einbezug der Angehörigen und Ehrenamtlichen, die im Rahmen von Besuchen auch einen zeitweisen Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen ermöglichen können.
- Berücksichtigung der »Empfehlungen der Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht der Regierung von Oberbayern, Landeshauptstadt München und MDK Bezirk Oberbayern«, die Anregungen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen enthalten.

Wer entscheidet über die Freiheit des Einzelnen?

Wie in vielen anderen Lebensbereichen auch sind die Handlungen von Menschen nicht immer klar und einfach juristisch einzuordnen. Vieles obliegt der subjektiven Sichtweise Einzelner oder der Interpretation und Wahrnehmung des verantwortlichen Richters.

Es liegt keine Freiheitsentziehung vor, wenn ...

- ... die Zielsetzung einer Maßnahme vorrangig die Mobilität verbessern soll wie zum Beispiel durch Pflegenester, Gehfrei oder durch Sitzsäcke, die den Bewohnern eine bessere Teilnahme an der Gemeinschaft ermöglichen und die Bewegungsfreiheit, wenn teilweise auch nur eingeschränkt, erhöhen.
- ... bei der Medikamentengabe die Unterbindung des Bewegungsbedürfnisses eine unvermeidliche sedierende Nebenwirkung eines heilenden oder schmerzlindernden therapeutischen Zwecks darstellt.
- ... die halbseitige Seitensicherung im Bett (geteilte Bettgitter) so eingesetzt wird, dass der Betroffene das Bett verlassen kann.
- ... Signalgeber mit Ortungssystem (GPS) ausschließlich dazu dienen, dem Aufenthalt des Betroffenen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und eine Erweiterung der Mobilität zu ermöglichen.

Wissenswert!

*Grundsätzlich liegt die Entscheidung, ob eine Freiheitsentziehung vorliegt, beim örtlich zuständigen Richter. Hier werden unterschiedliche Rechtsstandpunkte zu Detailfragen vertreten. Es ist daher dringend angeraten, als zweifelhaft beurteilte Fälle mit dem*der zuständigen Richter*in abzuklären.*



Die Freiheit des Menschen ist unverletzlich, seine Würde unantastbar.

Die ersten beiden Artikel des deutschen Grundgesetzes sind vor allem im Gesundheits- und Sozialwesen wegweisende Leitsätze, die gewürdigt, beachtet und befolgt werden müssen. Gerade wenn Menschen aufgrund ihres hohen Alters und/oder einer Demenzerkrankung die Akteure der pflegerischen Versorgung im hohen Maße beanspruchen,

ist besondere Sorgfalt bei der Wahrung der Rechte der Betroffenen geboten. Denn generell ist jede Art von Freiheitsentzug strafbar. Umso wichtiger ist es, das gesamte Umfeld, z.B. Betreuungspersonal und Angehörige, durch Aufklärung und Wissensweitergabe für dieses Thema zu sensibilisieren.

Ein Recht auf Freiheit

Generell gilt immer unser Leitspruch ‚Im Sinne des Betroffenen zu handeln‘. Liegen jedoch erkennbare Risikofaktoren für eine erhebliche Selbstgefährdung vor, muss ein fachlich begründeter Vorschlag für eine freiheitsentziehende Maßnahme erarbeitet werden, die mit dem Betroffenen selbst oder mit seinem Betreuer oder Bevollmächtigten abgestimmt und dann durch den Betreuer oder Bevollmächtigten beim zuständigen Gericht beantragt wird. Oberstes Gebot

ist es, die persönliche Freiheit so wenig wie möglich einzuschränken. Eine überzeugende Beratung ist die Grundlage.

Grundsätzlich bestimmt der Betroffene selbst über die Anwendung von bewegungseinschränkenden Maßnahmen. Ist er hierzu nicht in der Lage, entscheidet der rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte im Interesse des Betroffenen. Eine gerichtliche Genehmigung ist erforderlich!

Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähig im medizinrechtlichen Sinne ist, wer in der Lage ist, die Art, Bedeutung, Tragweite und Folgen einer Maßnahme zu verstehen, zu bewerten und willentlich entscheiden zu können. Der Betroffene muss also fähig sein, die Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme abzuwägen und für sich einschätzen zu können, um deren Umsetzung dann bewusst zuzustimmen oder sie ablehnen zu können. In diesem Fall ist weder eine Entscheidung durch betreuende oder bevollmächtigte Dritte, noch eine richterliche Genehmigung erforderlich. Die schriftliche Einwilligung oder Unterschrift durch einen Zeugen reicht aus und gilt nur für die Dauer der Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahme, bis dieser widersprochen wird oder der Betroffene nicht mehr einwilligungsfähig ist.

Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen, ist möglichst ein*e Facharzt*in hinzuzuziehen.

Nicht einwilligungsfähige Betroffene werden durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten vertreten. Dieser muss also vor Einsatz einer freiheitsentziehenden Maßnahme informiert werden und die Notwendigkeit der Anwendung nach den gesetzlichen Regelungen abwägen. Soll die Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt oder gar entzogen werden, muss der Vertreter zusätzlich die Genehmigung des Gerichts einholen. Ein regelmäßiger oder dauerhafter Freiheitsentzug bedarf in diesem Fall zudem immer der richterlichen Zustimmung.



**»Wer die Freiheit
aufgibt, um Sicherheit
zu gewinnen, der wird am
Ende beides verlieren.«**

Benjamin Franklin

Sprechen Sie
uns an.